

ARTENSCHUTZPRÜFUNG

zur

1. Änderung des Bebauungsplanes 13 B - Baaken Ost - , Stadt Werne

1.0 Einleitung und Aufgabenstellung

Der rechtskräftige Bebauungsplan 13 B - Baaken-Ost - aus dem Jahre 2001 setzt den Bereich der 1. Änderung zzt. als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB fest. Das Grundstück mit einer Größe von rd. 1.659 m² ist jedoch in den Siedlungsbereich und das im Umfeld festgesetzte WA integriert. Durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung steht die Fläche nunmehr für eine Entwicklung als Wohnbaufläche zur Verfügung. Dies bedingt jedoch eine Änderung des Bebauungsplanes.

Aufgrund der Zielsetzung, des Standorts, der Umgebung und der Größe des Vorhabens wird das Verfahren auf Grundlage des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschleunigt durchgeführt.

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist jedoch bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werne (FNP) stellt die betroffene Fläche bereits als Bestandteil der Wohnbauflächen dar, so dass auch diesbezüglich die Grundlagen für eine entsprechende Entwicklung gegeben sind.

Die Artenschutzbelange im Änderungsbereich sind in diesem Zusammenhang zunächst grundlegend dahingehend zu überprüfen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob, wenn ja, aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Der hier vorgelegte Beitrag wird als eigenständige Unterlage dem Bebauungsplan-Entwurf beigelegt.

2.0 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind nach nationalem und internationalem Recht

- die **besonders geschützten Arten** nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Anlage 1 Spalte 2) und EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, Anhang A oder B),
- die **streng geschützten Arten** (EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 2) inklusive der **FFH-Anhang IV-Arten** (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) sowie
- die **europäischen Vogelarten** (Vogelschutzrichtlinie - V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

zu beachten und zu untersuchen (vgl. § 44 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010).

Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es beispielsweise untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der

Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach Vogel-RL) ein Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern darf.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die Sicherstellung der "ökologischen Funktion" der von Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (= Lebensstätten) in ihrem räumlichen Zusammenhang (vgl. § 42 Abs. 5 BNatSchG).

Sind derartige Störungen durch ein Vorhaben zu erwarten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind beispielsweise die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung oder die Durchführung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen" (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 42 Abs. 5 BNatSchG) zu verstehen.

3.0 Methode – Datenrecherche und –auswertung

Die Prüfung der Artenschutzbelange im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes betrifft – da bisher noch keine diesbezüglichen Untersuchungen durchgeführt wurden – zunächst die sog. Stufe I der Artenschutzprüfung, d. h. es wird eine Vorprüfung durchgeführt, bei der das potentiell vorhandene Artenspektrum und die Wirkfaktoren der Planung im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte hin geprüft werden.

Es ist eine überschlägige Prognose zu erarbeiten, ob und ggf. bei welchen Arten solche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die jeweiligen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Untersuchung erforderlich (sog. Stufe II der Artenschutzprüfung).

Die vorliegende Untersuchung umfasst eine Datenrecherche und –auswertung auf Grundlage der LANUV-Internetseite www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz, die für jedes Messtischblatt in NRW die dort seit 1990 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten dokumentiert.

Anhand dieser Daten – Stand: 2010 – wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrundeliegenden Messtischblattes 4311 Lünen bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten im Änderungsbereich des Bebauungsplanes 13 B Baaken-Ost vorkommen könnten und welche Auswirkungen durch das Vorhaben auf sie ggf. verbunden wären.

Ergänzend wurden die Angaben und Annahmen durch Begehung und Inaugenscheinnahme des Änderungsbereichs am 19.03.2013 abgesichert.

4.0 Örtlichkeit und Planungsauswirkungen

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes 13 B – Baaken-Ost – liegt im Siedlungsbereich der Stadt Werne. Es umfasst eine südwestliche Teilfläche des Geltungsbereiches und betrifft das Grundstück Flurstück 2549, für das bisher ein Anpflanzgebot im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen für die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe festgesetzt war. Die planungsrechtliche Verlagerung dieser Zielsetzungen wird im Bebauungsplan selbst geregelt.

Im östlichen Teilbereich der Freifläche sind bodennahe Gehölze vorhanden. Z. T. handelt es sich um Anpflanzungen, im Einzelfall auch um Zufallsvegetation.

Nennenswerter Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist zzt. nicht vorhanden. Aufgrund der Einfassung mit bestehenden Straßenverkehrsflächen von drei Seiten sowie der östlich vorhandenen Wohnbebauung ist das Potential für eine zukünftige Entwicklung im Rahmen des Artenschutzes auch stark eingeschränkt.

5.0 Potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich der Planung

Im Anhang zu diesem Beitrag sind die Tabellen des im Bereich des zugrunde gelegten Messtischblattes

- 4311 Lünen

festgestellten, in NRW planungsrelevanten Arten zusammengestellt (Quelle: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/..... 4311).

Aufgrund der Struktur und Lage des Plangebietes beschränkt sich das mögliche Vorkommen auf einige wenige Arten, deren Erhaltungszustand zudem als "günstig" dargestellt wird (grüne Farbe der sog. Ampelbewertung). Arten mit ungünstigen (unzureichenden/gelben bzw. ungünstigen/roten) Erhaltungszuständen im Bereich sind nicht betroffen.

Bezüglich der potentiell vorkommenden Arten wird festgestellt:

5.1 Säugetiere

Fledermausquartiere oder Wochenstuben wurden im Bereich des Änderungsbereiches des Bebauungsplans nicht gefunden und sind auch nicht bekannt.

Die potentiell vorkommenden Arten sind in den Tabellen des Anhangs aufgeführt.

5.2 Vögel

Für potentiell vorkommende Vogelarten gilt o. g. in gleichem Maße. Hauptvorkommen, Brutstätten, Durchzügler oder Wintergäste sind nicht zu erwarten.

5.3 Weitere Arten

Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung ist mit keinen planungsrelevanten Arten aus den Gruppen Amphibien, Libellen oder sonstigen Insekten zu rechnen.

5.4 Pflanzen

Ein Vorkommen von nach BArtSCHVO besonders geschützten oder nach Europarecht streng geschützten Pflanzenarten kann aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist somit nicht gegeben.

6.0 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten

Nach Auswertung der zugrundeliegenden Daten ist mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet grundsätzlich nicht zu rechnen.

Aufgrund der Biotopausstattung ist auch von keiner Bedeutung etwa als Nahrungshabitat für planungsrelevante Fledermaus- oder Vogelarten auszugehen.

Eine weitergehende Artenschutzprüfung im Sinne einer "Vertiefenden Prüfung der Verbottatbestände" (Stufe II) oder ein "Ausnahmeverfahren" (Stufe III) ist auf dieser Grundlage nicht erforderlich.

7.0 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 13 B - Baaken Ost - der Stadt Werne hat das Büro ARCHPLAN STADTENTWICKLUNG GmbH eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass nach heutigem Kenntnisstand von der Überplanung des Untersuchungsgebietes keine artenschutzrechtlich relevanten Arten und Lebensräume betroffen sind.

Lüdinghausen, 15.05.2013

ARCHPLAN STADTENTWICKLUNG
Matthias van Wüllen

ANHANG: Tabellen zum Messtischblatt 4311

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4311			LÜNEN
Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	RauhhaufFledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	ZweifarbFledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Durchzügler	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Durchzügler	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	G
<i>Anas querquedula</i>	Knäente	sicher brütend	S
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Durchzügler	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U+
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	U+
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	sicher brütend	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Wintergast	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Wintergast	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Wintergast	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G
Libellen			
<i>Stylurus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2010)
www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/..... 4311